

III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), beide in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf in seiner Sitzung am 21.11.2014 folgende III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Marburg-Biedenkopf beschlossen.

Artikel 1

Der § 1 Abs. 2 der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Marburg-Biedenkopf erhält folgende neue Fassung:

§ 1

Ersatz des Verdienstauffalls

(2) Der Durchschnittssatz nach Absatz 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann.

Hausfrauen/Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird beschränkt auf Werkzeuge, und zwar montags bis freitags von 07.00 bis 19.00 Uhr und samstags von 07.00 bis 14.00 Uhr.

Artikel 2

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Absatz 1 eine Wegstreckenentschädigung entsprechend den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) vom 09.10.2009 (GVBl. I S. 397) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden.

Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe der jeweils geltenden Sätze des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) vom 09.10.2009 (GVBl. I S. 397) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

Artikel 3

Der § 3 Abs. 2 und 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger/innen hierfür zusätzlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für

- | | |
|---|-------------------------|
| a) die/den Kreistagsvorsitzende/n | 225,00 EUR
monatlich |
| b) die/den erste/n Stellvertreter/in der/des
Kreistagsvorsitzenden | 140,00 EUR
monatlich |
| die weiteren Stellvertreter/innen der/des
Kreistagsvorsitzenden | 75,00 EUR
monatlich |
| c) die/den Vorsitzende/n des Haupt- und
Finanzausschuss | 75,00 EUR
monatlich |
| d) die sonstigen Vorsitzenden der Fachausschüsse des
Kreistages und dem Jugendhilfeausschuss | 50,00 EUR
monatlich |
| e) die Vorsitzenden der Fraktionen | |
| - mit 4 und mehr Abgeordneten | 140,00 EUR |
| - mit 2 und 3 Abgeordneten | 70,00 EUR |
| - mit 1 Abgeordneten | 35,00 EUR
monatlich |
| f) die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten | 115,00 EUR
monatlich |
- (3) Für das Ruhen der Aufwandsentschädigung gilt § 3 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 07.10.1970 (GVBl. I S. 635) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

Artikel 4

Die III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen des Landkreises Marburg-Biedenkopf tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, 01.12.2014

Der Kreisausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez. Kirsten Fründt
Landrätin